

Normatage.

an welchem Schauspiele, Tänze, öffentliche Belustigungen etc. in den k. k. Staaten untersagt sind:

1. den 19. und 20. Februar (Joseph II. Sterbtag).
2. den 28. Februar und 1. März Leopold II. Sterbtag).
3. Am Ostersonntag, so wie die Charwoche.
4. den 25. März wegen Maria Verkündigung.
5. Am Pfingstfeste.
6. den 21. Juny am Frohnleichnamsfeste.
7. Am Feste Maria Geburt.
8. den 15. November am Feste Leopoldus. \*)
9. An den drey letzten Adventtagen.
10. den 25. December am Christtage.

---

Ferien, Stillstände der Gerichtsstellen oder Tage, an welchen kein Gericht gehalten wird.

Alle Sonntage und Feyertage.

Von dem Weyhnachtstage an bis auf den Tag der heiligen drey Könige.

Von dem Palmsonntage an bis auf den Ostermontag.

An den drey Bethtagen in der Kreuzwoche.

Von dem Frohnleichnamstage an bis auf den folgenden Donnerstag.

\*) In Oesterreich als Landespatron von Oesterreich.

In allen öffentlichen allgemeinen Bethtagen.

Bey den Berggerichten sind nur die Sonntage, die Feiertage und die öffentlichen Bethtage Ferialtage.

U. G. D. §. 376.

Bey Bestimmung der Fristen zur Execution muß der Richter auf die Ferien nach der Beschaffenheit der Personen, besonders bey Landleuten auf den Schnitt und die Weinlese Ferien nehmen.

U. G. D. §. 383.

### V e r z e i c h n i s s

der Fristen, welche in rechtlichen Fällen nach der Anleitung der U. G. D. und der U. E. D. beobachtet werden müssen.

Handlungen, die Fristen voraussetzen.	Verfallszeit.
Acten, (alle, nicht erhobene) worüber die Sprüche zu Rechtskräften erwachsen sind, wenn sie nicht vertilgt werden sollen. (Hof- Decret vom 23. September 1785).	1 Jahr
Anmeldung einer Forderung bey einer Concurssache. (U. G. D. §. 375 und 83).	an dem durch das Edict bestimmten Tage.
Anzeige, s. Beschwerde.	14 Tage.
Appellation vom Tage des zugestellten Spruches. §. 252 U. G. D.	8 Tagen.
In Mercantil- und Wechselgeschäften binnen	